

Satzung

Freiburger Wahlkreis 100 % e.V. - Verein für Demokratie, Gleichberechtigung und Partizipation

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freiburger Wahlkreis 100 %“.

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „Freiburger Wahlkreis 100 % e.V.“.

Der Freiburger Wahlkreis 100 % hat seinen Sitz in Freiburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Völkerverständigung und die Förderung des demokratischen Staatswesens.

Der Satzungszweck wird mit der Durchführung von Aufklärungs- und Aktivierungsarbeit verfolgt, u.a. durch die Abhaltung symbolischer, unabhängiger Wahlveranstaltungen, Aufklärung und Information zu Wahl- und Beteiligungsmöglichkeiten von Migrantinnen und Migranten in Deutschland, in Form von interkulturellen Veranstaltungen, Vorträgen und in Form von Bildungs- und Fortbildungsangeboten.

Der Verein fördert die gesellschaftliche und politische Beteiligung von Migrantinnen und Migranten und aktiviert u.a. durch soziale und politische Beratung, die auf die Stärkung der Eigenaktivitäten von Migrantinnen und Migranten, sowie deren Selbstorganisation gerichtet ist.

Der Verein erstrebt die Realisierung seines Zwecks außerdem durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung elektronischer Medien und die Vernetzung und Kooperation mit Organisationen vergleichbarer Zielsetzung im In- wie Ausland.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Beitragsrückständen von 12 Monaten kann das Mitglied ohne Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Finanzierung

Benötigt der Verein zur Durchführung seiner Zwecke finanzielle Mittel, so werden diese durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, öffentliche wie private Fördermittel und Zuschüsse beantragt bzw. beschafft.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wobei die Einladungen schriftlich (dies kann auch per e-mail erfolgen) - mit einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Absendung der Einladungen (Poststempel/-beleg) bis zum Versammlungstag - auszusprechen sind.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder nach Beschluss in einer anderen Form. Für alle Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen die

- Wahl des Vorstands. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- Beschlussfassung über die Rechnungsprüfung durch eine/n unabhängige/n Wirtschaftsprüfer/in.
- Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie der Berichte des/der Wirtschaftsprüfer/in.
- Entlastung des Vorstands.
- Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Beschlussfassung über den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein nach vorheriger Ablehnung durch den Vorstand.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert und von dem/-r Versammlungsleiter/-in und dem/-r Protokollant/-in unterzeichnet.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder ist auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder (schriftlich gegenüber dem Vorstand) durch den Vorstand einzuberufen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus erstem/erster und zweitem/zweiter Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzenden sind für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt und verwaltet den Verein gerichtlich und außergerichtlich, außerdem obliegt ihm die Vereinsverwaltung.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorstand legt jährlich einen Rechenschaftsbericht ab. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins sind die amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese von der Gründungsmitgliederversammlung am 20. Mai 2008 in Freiburg im Breisgau beschlossene Satzung tritt sofort in Kraft.

Freiburg, den 20.5.08

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)